

Ehevertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Wird die Vereinbarung vor der Eheschließung getroffen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Der Ehevertrag kann vor der Ehe zwischen Verlobten als auch zwischen einem bereits verheirateten Ehepaar geschlossen werden. Entscheidend ist dies insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich eines schon entstandenen Zugewinns.

Hinweis: Wird der Vertrag unter Verlobten geschlossen, wird er erst im Zeitpunkt der Eheschließung wirksam. Ansonsten gilt der Vertrag ab Unterzeichnung durch die Parteien, ggf. durch notarielle Beurkundung eines Notars.

Geben Sie den Tag der Eheschließung ein. Datum:

Geben Sie den Ort der Eheschließung ein (z.B. Hamburg).

Frage 2: Soll Gütertrennung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Gesetzlich leben Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Sie können aber auch Gütertrennung vereinbaren oder einzelne Vermögensbestandteile gesondert behandeln (sog. modifizierte Zugewinngemeinschaft). Bei einer Gütertrennung sind und bleiben die Vermögen von Mann und Frau vollkommen voneinander getrennt. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen: Ein ehebedingtes gemeinschaftliches Vermögen gibt es nicht. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen allein verwalten und darüber alleine verfügen. Jeder hat seine eigenen Verbindlichkeiten, mit denen

der andere Ehegatte nichts zu tun hat.

Wird diese Klausel nicht gewählt, kann vereinbart werden, dass nur Teile aus dem Zugewinn herausgenommen werden sollen oder das Anfangsvermögen verändert wird.

Frage 3: Soll der Zugewinnausgleich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Soweit die Ehegatten keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen haben, tritt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein. Dann ist im Falle der Scheidung grundsätzlich ein Zugewinnausgleich vorzunehmen.

Zum Ausgleich verpflichtet ist derjenige Ehegatte, der während der Dauer der Ehe einen höheren Vermögenszugewinn erzielte als der andere. Der Ausgleichspflichtige hat dem anderen die Hälfte des von ihm erzielten Gewinnüberschusses wertmäßig (regelmäßig durch Geldzahlung) herauszugeben. **Beispiel:** Der Mann hat 250.000,- Euro in der Ehe hinzugewonnen, die Frau aber nur 50.000,- Euro. Die Differenz von 200.000,- Euro wird durch zwei geteilt. Der Mann muss der Frau 100.000,- Euro zahlen.

Um diese Folge bei einer Scheidung zu verhindern, besteht die Möglichkeit den Zugewinnausgleich zu modifizieren: So kann das Anfangsvermögen z.B. auf Null festgesetzt, gegenständlich oder zeitlich eingeschränkt werden.

Frage 4: Soll das Anfangsvermögen verändert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Das Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein.

Ansonsten besteht die Möglichkeit den Zugewinn sachlich, d.h. auf bestimmte Gegenstände, oder zeitlich zu beschränken.

Frage 5: Soll der Zugewinn zeitlich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Mit dieser Klausel besteht die Möglichkeit, den Vertrag an künftige veränderte Umstände anzupassen. Zu denken ist dabei an einen Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Fall einer frühen Scheidung.

Wird diese Klausel nicht gewählt, besteht noch die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich gegenständlich zu begrenzen bzw. es beim veränderten Anfangsvermögen zu belassen.

Frage 6: Soll der Zugewinn gegenständlich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Vom Zugewinn können, wenn er nicht ganz ausgeschlossen werden soll, bestimmte Gegenstände ausgenommen werden.

Zu Schwierigkeiten kann die Berücksichtigung von Ersatzgegenständen führen (z.B. die Ehefrau

veräußert das ererbte Mehrfamilienhaus, um das Geld anderweitig anzulegen). Daher werden in der Klausel zusätzlich entsprechende Surrogate aus dem Zugewinn herausgenommen.

Da Verwendungen (Investitionen) auf einen Gegenstand regelmäßig verloren gehen und nicht in den Zugewinn fließen, wird hier Folgendes bestimmt: Erträge der jeweiligen Gegenstände, die sonst in den Zugewinnausgleich fallen würde, können auf diese Gegenstände verwendet werden. Bei sonstigen Verwendungen soll jedoch der Zugewinnausgleich stattfinden mit dem Ergebnis, dass die Hälfte dieser Verwendungen in den Zugewinnausgleich fällt.

Wird diese Klausel nicht gewählt, bleibt es bei der gewählten Veränderung des Anfangsvermögens.

Geben Sie das Anfangsvermögen der Ehefrau ein. Euro:

Geben Sie das Anfangsvermögen des Ehemannes ein. Euro:

Geben Sie ein, wann der Ausgleich des Zugewinns entfallen soll (z.B. Wenn ein Ehegatte vor Ablauf von fünf Ehejahren Antrag auf Scheidung der Ehe stellt und in dessen Folge die Ehe geschieden wird.). Der Ausgleich des Zugewinns soll entfallen, wenn:

Frage 7: Soll eine Regelung zum Versorgungsausgleich aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche untereinander. Es findet ein Ausgleich – ab 1. September 2009 grundsätzlich über eine Realteilung – der Anwartschaften statt, welche die Ehegatten während der Ehezeit erlangt haben. Grundsätzlich findet hier nach dem Halbtteilungsprinzip eine interne Teilung statt, wobei bei Identität der Versorgungsträger in Höhe des Wertunterschiedes eine Verrechnung erfolgt. Die Regelung des Versorgungsausgleichs ist besonders im Hinblick auf bereits erworbene höhere Anwartschaften sinnvoll.

Beispiel: Die Rentenanwartschaften des Ehemannes aus der Ehezeit betragen 500,- Euro monatlich, die Rentenanwartschaften der Ehefrau aus der Ehezeit 200,- Euro. Es wären also nach dem Halbtteilungsprinzip zu seinen Lasten 250,- Euro, zu ihren Lasten 100,- Euro auf den jeweiligen Rentenkonto zu begründen. Bei Identität der Versorgungsträger hieße dies durch Verrechnung, dass der Mann im Rentenfall 150,- Euro weniger Rente bekommt und die Frau dementsprechend 150,- Euro mehr.

Wird keine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich in den Ehevertrag aufgenommen, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, d.h. der Versorgungsausgleich wird unabhängig vom Güterstand der Eheleute durchgeführt.

Frage 8: Soll eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Mit dieser Klausel können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Ehegatte, der grundsätzlich zur Zahlung des nachehelichen Unterhalts verpflichtet ist, keinen oder weniger Unterhalt zahlen muss.

Wird keine Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt in den Ehevertrag aufgenommen, bleibt es bei den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen.

Frage 9: Soll der nacheheliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Das Gesetz sieht nachehelichen Unterhalt in folgenden Fällen vor:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes;
- Unterhalt wegen Alters;
- Unterhalt wegen Krankheit;
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit;
- Aufstockungsunterhalt, d.h. der Besserverdienende muss an den weniger verdienenden Ehegatten so viel zahlen, dass beiden gleich viel Geld zur Verfügung steht;
- Unterhalt für eine Ausbildung, die wegen der Ehe nicht aufgenommen oder abgebrochen wurde und
- Billigkeitsunterhalt in Ausnahmefällen.

Durch diese Vereinbarung kann die Verpflichtung zum nachehelichen Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden.

Hinweis: Im Einzelfall kann der vollständige Ausschluss des nachehelichen Unterhalts allerdings sittenwidrig und damit unwirksam sein. Dies gilt z.B. dann, wenn einer der Ehegatten hierdurch erheblich und einseitig benachteiligt wird.

Soll der nacheheliche Unterhalt nicht vollständig ausgeschlossen werden, können bestimmte Fälle definiert werden, in denen der geschiedene Ehegatte unterhaltspflichtig bleibt.

Geben Sie ein, in welchen Fällen der nacheheliche Unterhalt nicht ausgeschlossen sein soll. Er soll nicht ausgeschlossen sein, wenn ein Ehegatte:

Frage 10: Sollen erbrechtliche Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Der überlebende Ehegatte wird nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann Alleinerbe seines verstorbenen Ehepartners, wenn weder Kinder, Eltern und deren Abkömmlinge noch Großeltern vorhanden sind. Ansonsten erhöht sich das begrenzte gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft um ein Viertel.

Bei vertraglicher Gütertrennung bleibt es bei dem begrenzten gesetzlichen Erbteil neben den näheren Verwandten. Sind nur ein oder zwei Kinder neben dem Ehegatten erbberechtigt, erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte oder ein Drittel der Erbschaft.

Den Ehegatten steht es jedoch offen, erbrechtliche Regelungen im Ehevertrag zu treffen.

Frage 11: Soll ein Pflichtteils- oder Erbverzicht aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Pflichtteilsberechtigte Verwandte, insbesondere also auch der Ehegatte, können durch notariellen Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten.

Der Erbverzicht empfiehlt sich hingegen, wenn sich die Ehegatten überhaupt nicht beerben wollen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn jeder Ehegatte nicht vom anderen Ehegatten ganz oder teilweise beerbt werden soll, sondern wenn seine Erben lediglich seine Abkömmlinge sein sollen.

Der Verzicht kann auch auf den Pflichtteil beschränkt werden. Der Pflichtteilsverzicht hat die Wirkung, dass Pflichtteilsansprüche aller Art ausgeschlossen sind. Der Pflichtteilsverzicht ist dann sinnvoll, wenn zwar andere Personen als der Ehegatte erben sollen, wenn aber dem Ehegatten teilweise letztwillige Zuwendungen gemacht werden sollen.

Wird die Klausel nicht gewählt, können individuelle erbrechtliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten getroffen werden.

Geben Sie ein, welche individuelle erbrechtliche Regelung getroffen werden soll (z.B. Erbvertraglich setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein.).

Frage 12: Soll eine Eigentumszuordnung erfolgen?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände kann er in jedem Fall für sich beanspruchen. Hausrat, der während der Ehe angeschafft wird, gilt als gemeinsames Eigentum, es sei denn, dass das Alleineigentum eines Ehepartners feststeht. Hierzu zählen zum Beispiel solche Geschenke, die eindeutig nur einem Ehepartner persönlich gemacht worden sind (z.B. Familienschmuck, Geburtstagsgeschenke).

Ansonsten können die Parteien eine individuelle Regelung zur Aufteilung des Hausrats treffen, z.B. wenn die Haushaltsgegenstände gemeinsam erworben werden.

Geben Sie ein, welche Gegenstände im Eigentum der Ehefrau stehen:

Geben Sie ein, welche Gegenstände im Eigentum des Ehemannes stehen:

Geben Sie ein, wer die Kosten dieser Vereinbarung tragen soll. Die Kosten werden getragen:
vom Ehemann

Frage 13: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Ehegatten können darüber hinaus individuelle Regelungen treffen. So kann zum Beispiel vereinbart werden, dass ein Vermögensverzeichnis über alle Güter des Paares angelegt werden soll.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.
